

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich RechtBundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und KonsumentenschutzAmt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR-1467683-2025-11
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz geändert wird;
Begutachtung,
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.732.693

Wien, 28. November 2025

Zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Aktuelle Rechtslage:

Nach § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) idgF sind Kostenträger in Hinblick auf jene Personen, die auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer der in den Z 1 bis 5 genannten Einrichtungen stationär gepflegt werden, bereits jetzt verpflichtet, den Entscheidungsträger im Sinne des § 22 BPGG über eine solche stationäre Pflege von Amts wegen unverzüglich zu verständigen.

Das Erfüllen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BPGG bewirkt, dass der Pflegegeldanspruch bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % auf den Kostenträger übergeht.

Nach § 10 BPGG idgF sind Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber und gesetzliche Vertreter (iSd § 1034 ABGB) verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, dem Entscheidungsträger anzuzeigen.

Vorgeschlagene Fassung:

In der vorgeschlagenen Fassung soll die Anzeigepflicht in § 10 BPGG auch auf die jeweiligen Kostenträger ausgedehnt werden. Die Anzeigepflicht des § 10 BPGG betrifft nicht die Fälle, in denen die pflegegeldbeziehende Person in die stationäre Pflege aufgenommen wird, sondern jene Fälle, in denen sie sich bereits in stationärer Pflege befindet und sich die Voraussetzungen dafür ändern.

Die Formulierung „jede ihnen bekannte Veränderung“ in Bezug auf die Kostenträger ist insofern unbestimmt, als sie so weit gefasst ist, dass aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, welche Ver-

änderungen konkret anzeigepflichtig sind. Nach dem Wortlaut des § 10 BPGG in der vorgeschlagenen Fassung unterliegt „jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet“ der Anzeigepflicht. Um der derart weit formulierten Anzeigepflicht ihrem Wortlaut nach gerecht zu werden, müsste der Kostenträger jede Veränderung der tatsächlichen Umstände im Bereich der beziehenden Person einer rechtlichen Prüfung unterziehen und dabei prüfen, ob Tatbestände des Bundespflegegeldgesetzes, die sich auf den Bezug auswirken, erfüllt sind.

Der Fonds Soziales Wien ist in Hinblick auf die Pflege Kostenträger, erbringt die Leistung jedoch nicht selbst. Daher kann er insbesondere nur jene Änderungen des Pflegebedarfs anzeigen, die ihm aktiv gemeldet werden. Es ist unklar, welche Umstände dem Kostenträger tatsächlich bekannt sein müssen.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Anzeigepflicht des Kostenträgers zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird und gegebenenfalls die IT-Systeme angepasst werden müssen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Angelika Lerche
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40 (zur Zl. MA 40-SR-1476691-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##tagungspolichub##